



Vorstandsbewertung datenschutzrechtlicher Fragen im Zusammenhang mit Teilnehmerkarten

Ausgangssituation:

Im Wege der schrittweisen Lockerung der Corona-Beschränkungen ist das Ausfüllen einer Teilnehmerkarte als Bedingung für die Ausführung von sportlichen Betätigungen auf dem Sportgelände notwendig.

Auf ihr werden die Teilnehmer des Trainings (Vereinsmitglieder und Probetrainingsteilnehmer) namentlich mit Telefonnummer zur Kontaktaufnahme vermerkt. Diese Maßnahme soll der Nachverfolgung von etwaigen Infektionsketten im Rahmen der sportlichen Kontakte dienen. Es ist damit zu rechnen, dass die genannten Daten auf Anfrage an das Gesundheitsamt weitergegeben werden müssen bzw. der Verein mit den jeweiligen Personen im Falle einer Infektion selbst Kontakt aufzunehmen hat.

Datenschutzrechtliche Implikation:

Bei der geplanten Erhebung und etwaigen Nutzung bzw. Weiterleitung handelt es sich um eine Verarbeitung personenbezogener Daten iSd Art. 4, 5 DSGVO. Durch die mögliche Verknüpfung mit Infektionsfällen kann es sich dann auch um eine Verarbeitung von Gesundheitsdaten i.S.d Art. 9 Abs. 1 handeln. Letztere ist grundsätzlich untersagt.

Bewertung:

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten kann in diesem Fall auf Art. 6 Abs. 1 lit. c (Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, hier die Anweisung der Behörden zum Anfertigen einer Teilnehmerkarte bzw. Pflicht zur Übermittlung nach IfSG) und lit. f DSGVO (Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen, hier Information über mögliche Kontakte mit einer infizierten Person).¹ Auch die Verarbeitung von Gesundheitsdaten ist in diesem Fall gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. i DSGVO i.V.m § 22 Abs. 1 Nr. 1 lit. c BDSG (Gründe des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit, wie dem Schutz vor schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren, hier Corona-Pandemie) zulässig.²

Daten dürfen damit nur streng zweckgebunden erhoben und verarbeitet werden. Eine über das erforderliche Maß hinausgehende Speicherung und Verarbeitung sind unzulässig.

Maßnahmen:

Um die streng zweckgebundene Verarbeitung der Daten auf das erforderliche Maß zu beschränken wird der Verein die Daten lediglich für den in Abstimmung mit den Gesundheitsbehörden zweckmäßigen Zeitraum vorhalten und anschließend vernichten (vorläufiger Richtwert 4 Wochen). Die Daten sind ausreichend gegen Zugriff Dritter geschützt, da sie allein in Papierform an einem sicheren Ort aufbewahrt werden. Die Teilnehmer werden über die streng zweckgebundene Verarbeitung der Daten auf der Teilnehmerkarte informiert.

Hemsbach, 14. Mai 2020

Sabine Blecher
1. Vorsitzende

¹ Vgl. Stellungnahme des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, https://www.bfdi.bund.de/DE/Datenschutz/Themen/Gesundheit_Soziales/GesundheitSozialesArtikel/Datenschutz-in-Corona-Pandemie.html (zuletzt abgerufen am 30.04.2020).

² Vgl. Stellungnahme des BfDI (Fn. 1).